



Inhaltsverzeichnis:

Seite

1. Nachtragshaushaltssitzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2021/2022 (Doppelhaushalt)

2

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für die Haushaltsjahre 2021/2022 (Doppelhaushalt)

Der 1. Nachtrag zum Doppelhaushalt 2021/2022 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 15.12.2021 beschlossen. Mit Schreiben vom 25.03.2022 [Aktenzeichen 32.11-10302-405 (2021/2022 NT)] hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 ohne Beanstandung zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigungspflicht gem. § 115 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG bestand nicht, da keine Änderung von genehmigungspflichtigen Teilen der Nachtragshaushaltssatzung vorgenommen wurde.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 115 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 31.03.2022 bis zum 08.04.2024 im Foyer des Technischen Rathauses, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Außerdem ist der 1. Nachtragshaushaltsplan auf den Internetseiten der Stadt Wilhelmshaven unter der folgenden Adresse abrufbar.
https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Dienststellen/20_Finanzen/20_Fachbereich_Finanzen.php

29.03.2022

Bruns
Stadtkämmerer

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wilhelmshaven für
das Haushaltsjahr 2022 (Doppelhaushalt 2021 / 2022)**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in der Sitzung am 15.12.2021
folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Jahr 2022:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	285.091.700 €	680.300 €		285.772.000 €
ordentliche Aufwendungen	288.652.600 €	673.300 €		289.325.900 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	279.832.500 €	680.300 €		280.512.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	277.171.300 €	673.300 €		277.844.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.225.200 €			6.225.200 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.183.800 €			13.183.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.958.600 €			6.958.600 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.748.200 €		833.500 €	5.914.700 €

Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	293.016.300 €	680.300 €		293.696.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	297.103.300 €		160.200 €	296.943.100 €

Zur Information:

Geplantes Jahresergebnis (Ergebnishaushalt)	-3.560.900 €	7.000 €		-3.553.900 €
---	--------------	---------	--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) wird für **2022** nicht geändert (**6.958.600 €**).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird für **2022** nicht geändert (**4.125.000 €**).

§ 4

Absatz 1

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird für **2022** nicht verändert (**35 Mio. €**).

Der Sockelbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite mit einer Laufzeit von vier Jahren in Anspruch genommen werden dürfen, wird für **2022** nicht verändert (**17,5 Mio. €**).

Absatz 2

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate). Die Ermächtigung wird wie folgt begrenzt:

- a) für Kredite bis zur Höhe von max. 50 % der Kreditermächtigung und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren.
- b) für Liquiditätskredite:
2022 bis zur Höhe eines Betrages von max. 10,5 Mio. € und einer Laufzeit bis zu vier Jahren.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine eigenständige Hebesatzsatzung festgesetzt.

Danach betragen die Steuersätze im Haushaltsjahr **2022**:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 405 v.H. |
| 3. Die übrigen Abgaben werden nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen erhoben. | |

Wilhelmshaven, den 15.12.2021
Stadt Wilhelmshaven

Feist
Oberbürgermeister